

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

Stand:
19.02.2020

DIE VERRECHNUNGSPREISE 2020
VON A BIS Z



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Problematik der Verrechnungspreise gehört zu den wichtigsten Fragen im Bereich des internationalen Steuerrechts. In den vergangenen Jahren hat sich der Umfang der Pflichten im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen erheblich verändert. Daher haben unsere Steuerexperten für Sie die Broschüre „Die Verrechnungspreise 2020 von A bis Z“ erstellt, in der die wichtigsten Regelungen zu den Pflichten von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen kurz und praxisnah erörtert wurden. Wir möchten Sie daran erinnern, dass sich die meisten Steuerpflichtigen bis zum 30. September 2020 erstmals den geänderten Vorschriften im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation und zusätzlichen Pflichten im Bereich der Berichterstattung über Verrechnungspreise stellen müssen. Darüber hinaus wurden weitere Regelungen eingeführt, die direkt für Konzerngesellschaften gelten.

In der Veröffentlichung weisen wir u.a. auf die geänderte Pflicht zur Übermittlung von Informationen über Verrechnungspreise auf dem Vordruck TPR-C bzw. TPR-P (die den vereinfachten Bericht auf dem Vordruck CIT-TP bzw. PIT-TP ersetzt haben), auf Änderungen im Bereich der Verrechnungspreiskorrekturen und Sanktionen i.Z.m. den Berichtspflichten hin und besprechen die Neuregelungen für Local File und Master File. Wir besprechen ferner die Empfehlungen des Verrechnungspreisforums und die Regelungen zu Meldepflichten für Steuergestaltungen sowie die Beschränkungen bei der Erfassung von Aufwendungen für immaterielle Dienstleistungen unter den Betriebsausgaben im Rahmen eines Konzerns.

Die Broschüre enthält viele praktische Beispiele und unsere Experten nennen die wichtigsten Anforderungen und Maßnahmen, die zur Erfüllung der verrechnungspreisbezogenen Pflichten zu ergreifen sind. Wir empfehlen Ihnen, Zeit für eine gründliche Analyse der neuen Pflichten einzuplanen und sich bereits im Vorfeld auf deren Erfüllung vorzubereiten.

Bei Interesse an weiteren Details setzen Sie sich bitte mit unseren Beratern in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau in Verbindung.

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis:

DIE DOKUMENTIERUNG VON GESCHÄFTEN ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Die landesspezifische Dokumentation (Local File) nach den neuesten Vorschriften | 4 |
| 2. | Die Stammdokumentation (Master File) nach den neuesten Vorschriften | 5 |
| 3. | Umstrukturierung der Tätigkeit und Dokumentationspflichten | 6 |
| 4. | Novellierte Grundsätze für Sanktionen im Bereich der Pflichten bei Verrechnungspreisen | 7 |

BERICHTE UND ERKLÄRUNGEN IM BEREICH VERRECHNUNGSPREISE

- | | | |
|----|--|----|
| 5. | Die CBC-P-Benachrichtigung | 8 |
| 6. | Information über die Verrechnungspreise TP-R | 9 |
| 7. | Erklärung der Geschäftsleitung über Verrechnungspreise | 10 |
| 8. | Die Dokumentierung von Verrechnungspreiskorrekturen nach den neuesten Vorschriften | 11 |

SONSTIGE REGELUNGEN FÜR KONZERNGESELLSCHAFTEN

- | | | |
|-----|---|----|
| 9. | Gewonnene Erkenntnisse des Verrechnungspreisforums | 12 |
| 10. | Verrechnungspreise und die Pflicht zur Anzeige meldepflichtiger Steuergestaltungen | 13 |
| 11. | Beschränkung bei der Erfassung von Aufwendungen für Dienstleistungen verbundener Unternehmen unter den Betriebsausgaben | 14 |
| 12. | Neue Grundsätze für den Abschluss von Advance Pricing Agreements (APA) | 15 |

1. DIE LANDESSPEZIFISCHE DOKUMENTATION (LOCAL FILE) NACH DEN NEUESTEN VORSCHRIFTEN

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Steuerpflichtige, die mit verbundenen Unternehmen kontrollierte Geschäfte im Sinne des KStG-PL und des EStG-PL tätigen, sind verpflichtet, das Local File zu erstellen, nachdem sie die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte überschritten haben.

Einführung einer Definition des kontrollierten Geschäfts, Angabe der Kriterien für die Ermittlung homogener Geschäfte sowie Formulierung klarer Grundsätze für die Ermittlung des Wertes eines kontrollierten Geschäfts.

Erweiterung der Definition der verbundenen Unternehmen – Verbindung von Unternehmen bedeutet die Ausübung maßgeblichen Einflusses auf mindestens ein anderes Unternehmen.

Die Elemente des Local File wurden grundsätzlich an die OECD-Leitlinien angepasst, es bestehen jedoch Unterschiede bei der Auslegung und dem Umfang einzelner Informationen. Eine wichtige Änderung aus Sicht der Steuerpflichtigen ist die Anerkennung der Verrechnungspreisanalyse als Teil des Local File.

Änderungen im Local File seit dem 01.01.2019

Änderung der Schwellenwerte für kontrollierte Geschäfte mit verbundenen Unternehmen:

- 1) 10 Mio. PLN – bei Waren- und Finanzgeschäften,
- 2) 2 Mio. PLN – bei Dienstleistungsgeschäften und sonstigen Geschäften.

Angabe von Methoden zur Überprüfung der Verrechnungspreise in den Steuergesetzen sowie Hinzufügung einer „anderen Methode“ als einer zusätzlichen Überprüfungsmethode.

Einführung von persönlichen Befreiungen in Bezug auf die Pflicht zur Erstellung der Dokumentation sowie Einführung einer Safe-Harbor-Befreiung.

Der detaillierte Umfang eines Local File wurde im Körperschaftsteuer- und im Einkommensteuergesetz sowie in den vom Finanzminister erlassenen Verordnungen zu einzelnen Elementen aufgeführt. Der Gesetzgeber war generell bestrebt, die polnischen Vorschriften an die OECD-Leitlinien anzupassen, im Umfang der einzelnen Elemente sind jedoch Unterschiede erkennbar.

Das Local File kann ausschließlich in polnischer Sprache vorgelegt werden.

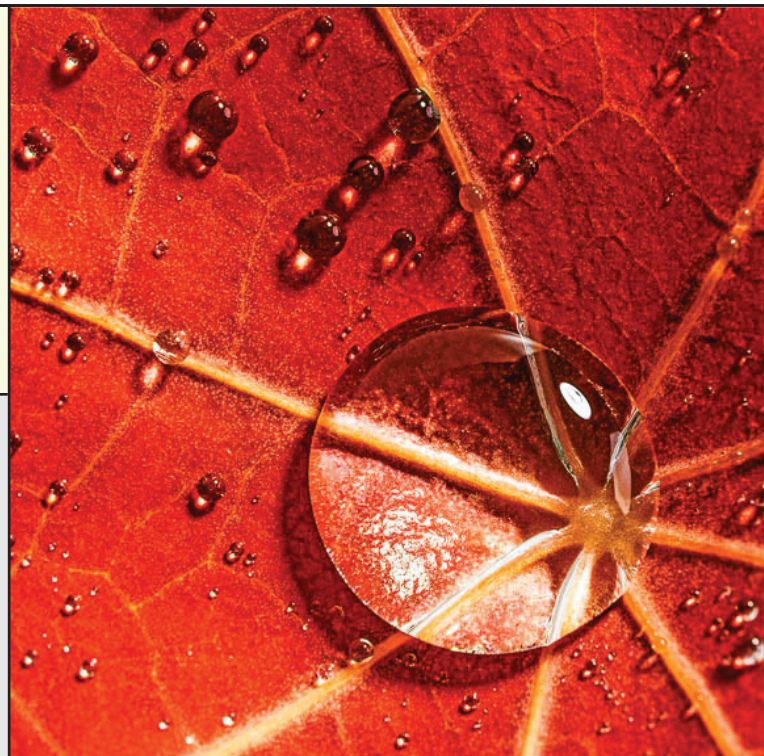
Aus diesem Grund empfehlen wir, dass Sie sich zunächst auf die Pflichten bezüglich der Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen vorbereiten sowie die auf Konzernebene erstellten Dokumentationen überprüfen und sie übersetzen lassen.

EXPERTENMEINUNG

Die Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Local File bedarf einer eingehenden Analyse zur Ermittlung der dokumentationspflichtigen Geschäfte, u.a. im Bereich der Homogenität der Geschäfte, des Geschäftswerts sowie der persönlichen und sachlichen Befreiungen.

FRISTEN

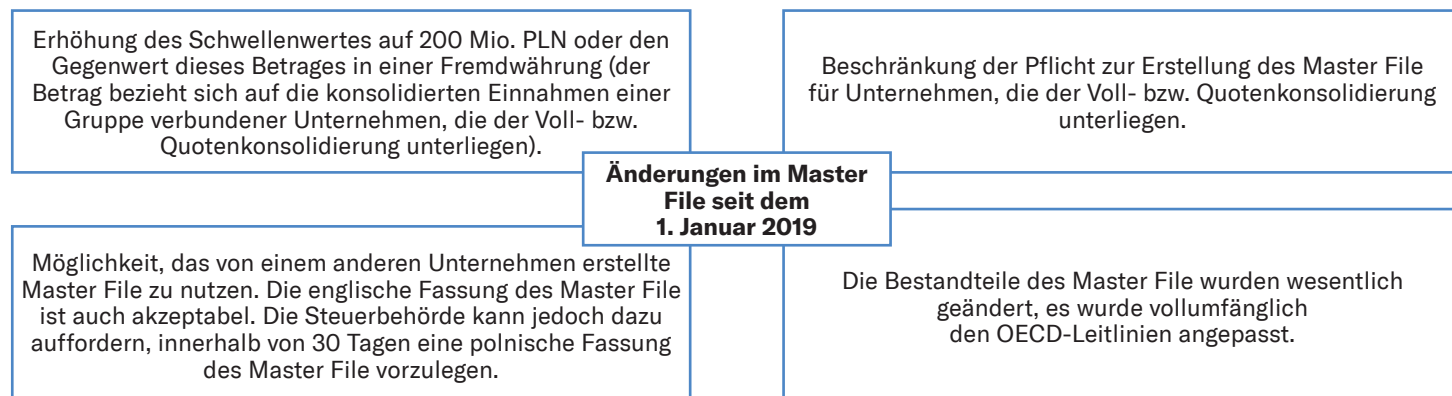
Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, das Local File bis zum 9. Monat nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.



2. DIE STAMMDOKUMENTATION (MASTER FILE) NACH DEN NEUESTEN VORSCHRIFTEN

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Steuerpflichtige, die mit verbundenen Unternehmen kontrollierte Geschäfte im Sinne des KStG-PL und EStG-PL durchführen, sind verpflichtet, die gesetzlich geforderte Verrechnungspreisdokumentation gemäß den seit dem 1. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, wenn die konsolidierten Einnahmen den Schwellenwert von 200 Mio. PLN überschritten haben.



Aus dem Master File wurden seit dem Jahr 2019 problematische Bestandteile ausgeschlossen, vor allem:

- Die Beschreibung der Finanzlage muss keine Liste der von unabhängigen Unternehmen erhaltenen Kredite und Darlehen enthalten, die über 5 Prozent der externen Finanzierung der Gruppe verbundener Unternehmen ausmachen;
- es ist nicht mehr notwendig, unklar definierte „wesentliche Wertschöpfungsketten“ sowie geographische Märkte darzustellen, in denen im Rahmen der einzelnen wesentlichen Wertschöpfungsketten mindestens 10 Prozent der Gewinne erzielt werden. Dieser Bestandteil wurde den OECD-Leitlinien angepasst. Derzeit werden im Master File die fünf umsatzstärksten Produkt- oder Dienstleistungsgruppen sowie diejenigen Produkt- oder Dienstleistungsgruppen beschrieben, deren Umsatz mehr als 5 Prozent der konsolidierten Einnahmen der Kapitalgruppe ausmacht, unter Angabe der wichtigsten geografischen Märkte für diese Produkt- oder Dienstleistungsgruppen.

EXPERTENMEINUNG

Die Anpassung des Master File an die OECD-Leitlinien sollte es den Steuerpflichtigen erleichtern, ein von einem Konzernunternehmen aus einem anderen Staat erstelltes Master File zu nutzen. Bei mehrstufigen Kapitalgruppen ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Verrechnungspreisdokumentation eine Information über die Unternehmensgruppe beizufügen, die nur Angaben zu den verbundenen Unternehmen enthält, die im Rahmen des betreffenden Geschäftsbereichs tätig sind, zu dem das jeweilige verbundene Unternehmen intern zählt (verbindliche Auskunft des Direktors des Landesbüros für Finanzinformationen vom 12. November 2019, Az. 0111-KDIB1-3.4010.284.2017.10.IZ, die i.V.m. dem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts (Az. I SA/Wr 166/18) erlassen wurde).

FRISTEN

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, das Master File bis zum 12. Monat nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erstellen.

3. UMSTRUKTURIERUNG DER TÄTIGKEIT UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Unternehmen, die eine dokumentationspflichtige Umstrukturierung der Tätigkeit eines verbundenen Unternehmens durchführen (§ 2 Pkt. 1 der Verordnung des Finanzministeriums in Sachen Verrechnungspreise im Bereich der Körperschaftsteuer).



VORBEREITUNG

Mit einer Tätigkeitsumstrukturierung, die einer erweiterten Dokumentationspflicht unterliegt, haben wir es tun, wenn kumulativ zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. es kam zu einer wesentlichen Änderung der Handels- oder Finanzbeziehungen, darunter auch der Beendigung geltender Verträge oder der Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen, und
2. es kam zu einer Übertragung von Funktionen, Aktiva oder Risikokategorien zwischen verbundenen Unternehmen, sofern sich im Ergebnis dieser Übertragung das voraussichtliche durchschnittliche Jahresergebnis des Steuerpflichtigen vor Zinsen und Steuern (EBIT) in einem Zeitraum von drei Jahren nach dieser Übertragung um mindestens 20 Prozent ändern würde, verglichen mit einer Situation, in der diese Übertragung nicht stattgefunden hätte.

Die verbundenen Unternehmen, die die Umstrukturierung der Tätigkeit durchführen, haben hinsichtlich des möglichen Einflusses der Umstrukturierung Finanzsimulationen für einen Dreijahreszeitraum vorzubereiten. Diese Simulationen machen ersichtlich, bei welchen Unternehmen es notwendig wird, eine erweiterte Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen. Wenn eine erweiterte Dokumentationspflicht besteht, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, folgende zusätzliche Elemente in der Dokumentation zu berücksichtigen:

- Darstellung der Begründetheit der Einführung der im Rahmen der Umstrukturierung ausgezahlten Vergütung,
- Darstellung der Begründetheit des angenommenen Niveaus (der Höhe) der Vergütung,
- Analyse der wirtschaftlichen Ursachen der durchgeführten Umstrukturierung sowie der erwarteten Vorteile,
- Analyse der den verbundenen Unternehmen realistisch zur Verfügung stehenden Optionen,
- Bestimmung der steuerlichen Folgen der tatsächlichen Geschäfte, die Teil der Umstrukturierung sind,
- Bestimmung des Umfangs, in dem es infolge der Umstrukturierung zu einer Übertragung des Potenzials für die Generierung von Gewinnen kam.



EXPERTENMEINUNG

Die Umstrukturierung der Tätigkeit kann eine erweiterte Dokumentationspflicht mit sich bringen, nachdem bestimmte Bedingungen erfüllt wurden. Die Anforderungen an solche Dokumentationen führen in der Praxis dazu, dass zuvor die entsprechenden wirtschaftlichen Informationen vorzubereiten sind, die in der Dokumentation berücksichtigt werden müssen.



4. NOVELLIERTE GRUNDSÄTZE FÜR SANKTIONEN IM BEREICH DER PFLICHTEN BEI VERRECHNUNGSPREISEN

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

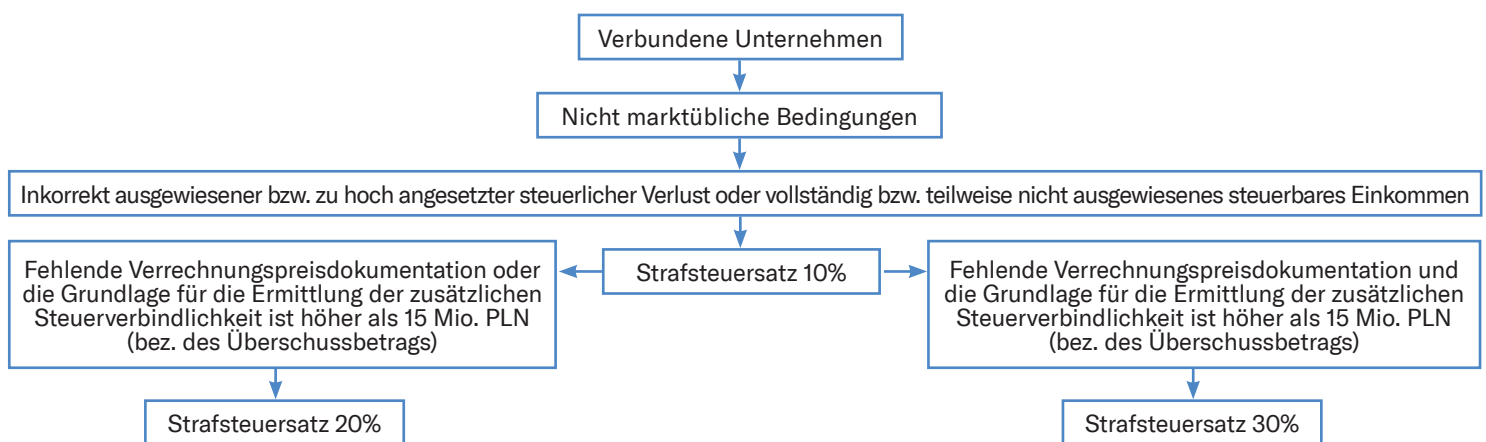
Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Unternehmen gehören, die verpflichtet sind, Verrechnungspreisdokumentationen zu erstellen.

Personen, die für die Abgabe der Dokumente und Erklärungen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen verantwortlich sind.



VORBEREITUNG

Seit dem 1. Januar 2019 haben sich die Vorschriften über die Sanktionen im Bereich Verrechnungspreise stark geändert. Die neuen Regelungen sind in der polnischen Abgabenordnung enthalten. Sie führt eine zusätzliche steuerliche Pflicht ein, deren Schema nachstehend gezeigt wird:



Auch das Finanzstrafgesetzbuch (FinStrGB-PL) sieht Strafsteuersätze vor. Sie knüpfen an die Nichtabgabe, die verspätete Abgabe oder eine wahrheitswidrige Bescheinigung durch Personen an, die für Folgendes zuständig sind:

- Abgabe der Erklärungen über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation,
- Vorlage von Informationen zu Verrechnungspreisen (TPR-C).

Die o.g. Tatbestände sind mit einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen bedroht.

Darüber hinaus sieht das FinStrGB-PL Sanktionen für Folgendes vor:

- Nichtvorlage der Dokumentation auf Aufforderung der Behörden, Vorlage einer unvollständigen oder unwahren Dokumentation – eine Geldstrafe von bis zu 120 Tagessätzen,
- unwahre Angaben in der vorgelegten Dokumentation – eine Geldstrafe von bis zu 240 Tagessätzen.

Bei einem minder schweren Fall kann eine Geldstrafe für eine steuerrechtliche Ordnungswidrigkeit auferlegt werden.



EXPERTENMEINUNG

Zur Beschränkung des Risikos, dass Sanktionen angewendet werden, müssen verbundene Unternehmen die Marktüblichkeit der bei Geschäften festgelegten Vergütung sowie die Dokumentationspflichten überprüfen, damit die entsprechenden Dokumente fristgerecht erstellt werden können.



FRISTEN

Die Vorschriften gelten für Verrechnungspreisdokumentationen für das Jahr 2019, die auf der Grundlage der seit Januar 2019 geltenden Vorschriften erstellt werden.



5. DIE CBC-P-BENACHRICHTIGUNG

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Unternehmen, die zu einer Kapitalgruppe gehören, deren konsolidierte Einnahmen gemäß dem Jahresabschluss im vergangenen Jahr bei über 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) lagen, und die nicht eigenständig über die Unternehmensgruppe berichten (Vordruck CBC-R).

VORBEREITUNG

Im ersten Teil des Vordrucks CBC-P sind insbesondere Angaben zu folgenden allgemeinen Informationen zu machen:

- Zeitraum, für den die Benachrichtigung CBC-P abgegeben wird;
- Daten des Unternehmens, das die Benachrichtigung abgibt;
- Rolle bei der CBC-R-Berichterstattung.

Wenn das Unternehmen mitteilt, dass es kein Unternehmen ist, das den Bericht auf dem Vordruck CBC-R übermittelt, so ist anzugeben, ob für die Übermittlung des CBC-R ein polnisches oder ein ausländisches Unternehmen verantwortlich ist, und es sind dessen Daten und das Land, in dem der Vordruck CBC-R übermittelt wird, anzugeben.

Infolge der Novelle der Vorschriften wird die Benachrichtigung CBC-P für das Jahr 2019 ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung des von der Behörde veröffentlichten Musters, das unter www.podatki.gov.pl zugänglich ist, übermittelt.

Die Novelle der Vorschriften hat auch die Möglichkeit eingeführt, die Benachrichtigung CBC-P von einem Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Zu diesem Zweck ist die Vollmacht für die Unterzeichnung von Erklärungen, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden, zu verwenden (Vordruck UPL-1). Für die Abgabe der Benachrichtigung CBC-P durch einen Bevollmächtigten ist somit keine gesonderte Vollmacht erforderlich.

Da die o.g. Pflicht Unternehmen auferlegt wurde, die zu großen Kapitalgruppen gehören, empfehlen wir:

- eine detaillierte Analyse Ihrer diesbezüglichen Pflichten,
- die Einholung einer Information über die Höhe der konsolidierten Einnahmen der Kapitalgruppe im Jahr 2018 von der Muttergesellschaft..

EXPERTENMEINUNG

Die geänderten Vorschriften sind positiv zu bewerten. Die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Benachrichtigung, aber auch die Möglichkeit, die Benachrichtigungen durch den Bevollmächtigten abzugeben, sie elektronisch zu übersenden und sie zu korrigieren, eliminiert die Probleme der Steuerpflichtigen, mit denen sie im vorigen Jahr zu kämpfen hatten.

FRISTEN

Unternehmen, die zur Abgabe der Benachrichtigung auf dem Vordruck CBC-P verpflichtet sind, müssen dieses den Steuerbehörden innerhalb von drei Monaten ab dem Ende des der Berichterstattung unterliegenden Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe übermitteln.



6. INFORMATION ÜBER DIE VERRECHNUNGSPREISE TP-R

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Ermittlung der Pflicht zur Einreichung des Vordrucks TP-R stützt sich auf andere Kriterien, als dies bei dem ersetzten Vordruck CIT-TP der Fall war.

Der Vordruck TP-R wird von verbundenen Unternehmen eingereicht, die:

- 1) zur Erstellung des Local File verpflichtet sind;
- 2) Geschäfte durchführen, bei welchen sie die Befreiung von den Dokumentationspflichten auf der Grundlage von Art. 11n Pkt. 1 KStG-PL und Art. 23z Pkt.1 EStG-PL in Anspruch nehmen (polnische Unternehmen, die keinen Steuerverlust erlitten haben).



VORBEREITUNG

Die Steuerpflichtigen geben den Vordruck TP-R erstmalig für das Steuerjahr 2019 ab. Für Steuerpflichtige, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, ist der letzte FRISTEN des Vordrucks der 30. September 2020.

Das wichtigste Dokument, das bei der Ausfüllung des Vordrucks TP-R verwendet wird, wird die Verrechnungspreisanalyse (evtl. Analyse der Übereinstimmung) sein, und deshalb müssen Steuerpflichtige überprüfen, ob eine solche Analyse erstellt oder aktualisiert wurde. Steuerpflichtige, deren Ergebnisse außerhalb des in der Analyse ausgewiesenen marktüblichen Abstands liegen, müssen eine Korrektur der Verrechnungspreise in Erwägung ziehen.

BEISPIELE FÜR INFORMATIONEN, DIE IM VORDRUCK TP-R ANZUGEBEN SIND

- Rentabilitätskennzahlen des Steuerpflichtigen,
- Art des abgeschlossenen Geschäfts (ca. 80 Kategorien zur Auswahl),
- Methode zur Überprüfung des Preises,
- Angaben zur Verzinsung von Darlehen,
- Art des Vergleichs (extern/intern),
- Art der bei der Überprüfung des Preises angewandten Rentabilitätskennzahl,
- Korrekturen der Vergleichbarkeit,
- Ergebnisse der Analyse der Verrechnungspreise (Abstand, Wert),
- Ergebnis aus dem Geschäft,
- Korrekturbetrag der Verrechnungspreise.



EXPERTENMEINUNG

Der Umfang der Angaben, die im Vordruck TP-R offengelegt werden, ist sehr detailliert. Um den Vordruck richtig auszufüllen, wird der Steuerpflichtige u.a. das Ergebnis (die Rentabilität) der einzelnen Geschäfte berechnen und eine Zusammenstellung dieses Ergebnisses und der Daten zu vergleichbaren Geschäften erstellen müssen. Zweifellos sind diese Angaben den Steuerbehörden bei der Auswahl von Unternehmen für die Außenprüfung und die finanz- und zollrechtlichen Kontrollen von Nutzen.



FRISTEN

Den Vordruck TP-R werden die Steuerpflichtigen erstmals für das Steuerjahr abgeben, das nach dem 31.12.2018 beginnt. Die Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, werden für das Jahr 2019 verpflichtet sein, den Vordruck TPR-C bzw. TPR-P zum ersten Mal bis Ende September 2020 abzugeben.



7. ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG ÜBER VERRECHNUNGSPREISE

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Verbundene Unternehmen, die verpflichtet sind, ein Local File (landesspezifische Dokumentation) zu erstellen.

VORBEREITUNG

Seit dem 1. Januar 2019 haben sich die Vorschriften über Verrechnungspreise stark geändert. Verbundene Unternehmen, die zur Erstellung eines Local File verpflichtet sind, geben die Erklärung über dessen Erstellung bis zum Ende des neunten Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres bei den Finanzämtern ab.

Gemäß dem neuen Wortlaut der o.g. Gesetze enthält die Erklärung:

- 1) die Information über die Erstellung des Local File;
- 2) die Zusicherung, dass die bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen zugrunde gelegten Preise marktüblich sind.

Für kontrollierte Geschäfte, die in einem Steuerjahr abgeschlossen wurden, das nach dem 31. Dezember 2018 beginnt, ist die Erklärung in elektronischer Form abzugeben.

Die Erklärung wird vom Geschäftsleiter im Sinne der Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes unterzeichnet, wobei in der Erklärung die von ihm ausgeübte Funktion anzugeben ist. Wenn mehrere Personen die Kriterien des Geschäftsleiters erfüllen oder wenn seine Bestimmung nicht möglich ist, so wird die Erklärung von jeder vertretungsberechtigten Person unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.

Steuerpflichtige müssen überprüfen, ob sie technisch in der Lage sind, die Erklärungen in elektronischer Form einzureichen. Des Weiteren müssen sie analysieren, ob die angewandten Preise marktüblich sind, da die Abgabe einer falschen Zusicherung über die Marktüblichkeit des Geschäfts mit der Auferlegung finanzstrafrechtlicher Sanktionen einhergehen wird.

EXPERTENMEINUNG

Wird die Erklärung über die Erstellung des Local File nicht, verspätet oder wahrheitswidrig abgegeben, so zieht dies die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 56c des polnischen Finanzstrafgesetzbuches nach sich.

FRISTEN

Die Abgabefrist der Erklärung läuft mit dem Ende des neunten Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres ab.



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Vorschriften über Verrechnungspreiskorrekturen finden auf Korrekturen der Verrechnungspreise (engl. transfer pricing adjustments) Anwendung, die 2019 und in den Folgejahren von Gesellschaften aus internationalen Kapitalgruppen vorgenommen wurden.



VORBEREITUNG

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Art. 11e KStG-PL und Art. 23q EStG-PL, die die eindeutige Regel einführen, wonach eine Verrechnungspreiskorrektur eine Betriebseinnahme oder eine Betriebsausgabe darstellt und in dem Jahr erfasst wird, das sie betrifft.

Die Verrechnungspreiskorrektur kann dann als Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe eingestuft werden, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber bestimmten Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. Die Geschäftsparteien haben die Marktbedingungen bereits während des Steuerjahres festgelegt.
2. Es haben sich wesentliche Umstände geändert, die die im Laufe des Steuerjahres festgelegten Bedingungen beeinflussen, bzw. es sind die tatsächlichen Betriebsausgaben/Betriebseinnahmen bekannt, die die Grundlage für die Berechnung des Preises bilden.
3. Zum Zeitpunkt der Korrektur verfügt der Steuerpflichtige über eine Erklärung des verbundenen Unternehmens, wonach die andere Partei eine Korrektur in derselben Höhe vorgenommen hat/vornimmt.
4. Die andere Partei des von der Korrektur betroffenen Geschäfts hat ihren Sitz in Polen oder in einem Staat, der mit Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen und einen Vertrag über den Austausch von steuerlichen Informationen geschlossen hat.
5. Die Durchführung der Korrektur wird in der Steuererklärung für das Jahr bestätigt, das diese Korrektur betrifft.

**Korrektur, durch die die Betriebs-einnahmen erhöht/
die Betriebsausgaben gesenkt werden**

**Korrektur, durch die die Betriebseinnahmen gesenkt/
die Betriebsausgaben erhöht werden**

Unter Berücksichtigung der eingeführten Regelungen empfehlen wir, die gruppenintern festgelegte Verrechnungspreispolitik zu überprüfen und einheitliche Richtlinien auszuarbeiten, die es erlauben werden, die gesetzlich geforderten Dokumente zu sammeln.



EXPERTENMEINUNG

Die eingeführten Regelungen haben in der Praxis eine doppelte Bedeutung: einerseits weisen sie auf die Möglichkeit der Erfassung von Verrechnungspreiskorrekturen als Einnahmen bzw. Betriebsausgaben hin, was positiv zu bewerten ist; andererseits jedoch erlegen sie den Steuerpflichtigen insoweit zusätzliche Pflichten auf.



FRISTEN

Die neuen Vorschriften über Verrechnungspreiskorrekturen finden auf Korrekturen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2019 abgewickelte kontrollierte Geschäfte betreffen.



9. GEWONNENE ERKENNTNISSE DES VERRECHNUNGSPREISFORUMS

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Unternehmen, die zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind.



VORBEREITUNG

Die Empfehlungen des Verrechnungspreisforums beziehen sich auf Themen, die bei Steuerpflichtigen Zweifel wecken. Das Forum empfiehlt, wie die Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise zu erfüllen sind, und schlägt auch neue gesetzgeberische Lösungen vor. Die Nutzung der Empfehlungen des VPF ist bei der praktischen Anwendung der Vorschriften hilfreich, was angesichts der Dynamik der Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise besonders wertvoll ist.

Bis Ende 2019 hat das Verrechnungspreisforum folgende Empfehlungen herausgegeben:

- im Bereich der technischen Aspekte der Erstellung von Vergleichbarkeitsanalysen – Teil 1,
- hinsichtlich der Anfertigung von Beschreibungen der Übereinstimmung von mit verbundenen Unternehmen für Geschäfte und andere Vorfälle festgelegten Bedingungen mit den Bedingungen, die unabhängige Unternehmen untereinander vereinbart hätten,
- zur Hierarchie der Anwendung der Methoden zur Überprüfung von Verrechnungspreisen und der Wahl der geeignetsten Methode,
- zur Überprüfung der Marktüblichkeit von Weiterberechnungen,
- zur Beschreibung der Preisvergleichsmethode (PVM),
- zur Erstellung der Analyse, die die Übereinstimmung der Bedingungen, zu denen ein kontrolliertes Geschäft abgeschlossen wurde, mit den Bedingungen, die nicht verbundene Unternehmen festgelegt hätten, ausweist (Analyse der Übereinstimmung),
- zu den Kriterien für die Auswahl einer Probe zum Zwecke der Erstellung einer Vergleichbarkeitsanalyse.

Die Empfehlungen können auf der Internetseite des Finanzministeriums abgerufen werden.

Die Steuerpflichtigen sollten die Erläuterungen in den Empfehlungen des VPF bei der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation beachten, um deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen sicherzustellen.



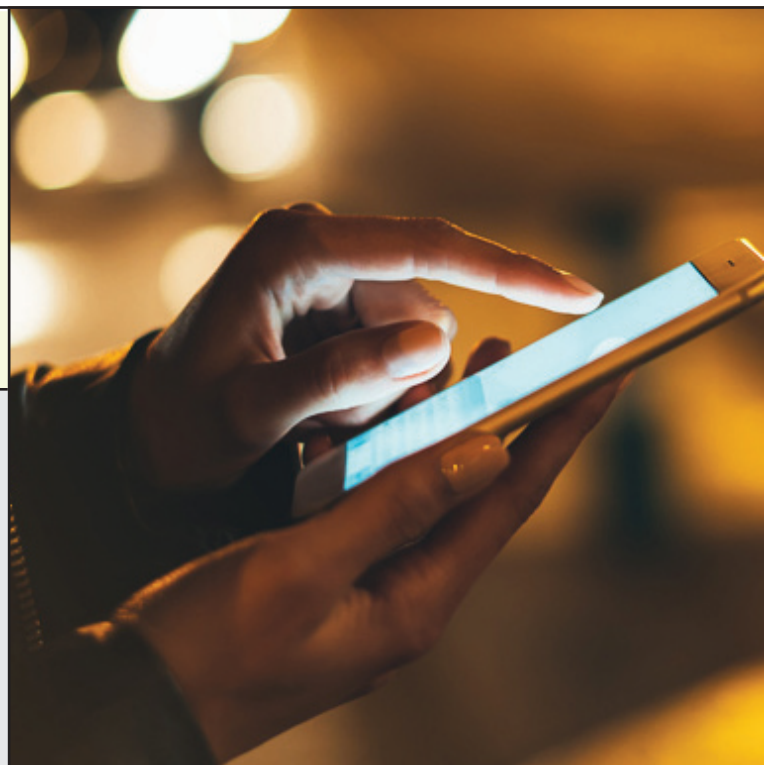
EXPERTENMEINUNG

Die Verrechnungspreisthematik entwickelt sich dynamisch und wird zu einer immer wichtigeren steuerlichen Frage. Die Tätigkeit des VPF hilft den Steuerpflichtigen bei der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dokumentationspflichten. Durch Anwendung der Empfehlungen des VPF kann das steuerliche Risiko beschränkt werden.



FRISTEN

Die zwei ersten Empfehlungen betreffen den Rechtsstand zum 31. Dezember 2018. Die übrigen beziehen sich auf den Rechtsstand seit dem 1. Januar 2019.



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Steuerpflichtige, die mit verbundenen Unternehmen Geschäfte tätigen, die Kennzeichen meldepflichtiger Steuergestaltungen aufweisen



VORBEREITUNG

Was eine meldepflichtige Steuergestaltung ausmacht und was nicht

Grundsätzlich gelten weder die Erstellung noch die Unterstützung bei der Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen als meldepflichtige Steuergestaltung (Hinweis aus den Erläuterungen des Finanzministers). Eine meldepflichtige Steuergestaltung können jedoch Empfehlungen zur künftigen Strukturierung von Geschäften und die Inanspruchnahme bestimmter einseitig eingeführter vereinfachter Lösungen betr. Verrechnungspreisdokumentationen darstellen.

Die dokumentierten Geschäfte selbst können die Bedingungen für deren Einstufung als meldepflichtige Steuergestaltung allein dadurch erfüllen, dass sie zwischen verbundenen Unternehmen getätigt werden. Es handelt sich dabei bspw. um:

- grenzüberschreitende Zahlungen, die unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden, und zwar an Länder, in denen sie einer Vorzugsbesteuerung unterliegen;
- grenzüberschreitende Zahlungen an in Steueroasen ansässige Rechtsträger;
- Übertragung von Funktionen, Risiken und Aktiva, die zu einem deutlichen Rückgang des Gewinns führen.

Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen können auf der Grundlage anderer Kennzeichen als derjenigen, die sich direkt auf verbundene Unternehmen beziehen, meldepflichtig sein, z.B.:

- die Verwendung einer einheitlichen Form oder Dokumentation (was bei Konzernen üblich ist), die mit einem Steuervorteil einhergeht;
- grenzüberschreitende Zahlungen von erheblichem Wert (über 25 Mio. PLN), einschließlich Zahlungen, auf die Vergünstigungen aus Doppelbesteuerungsabkommen angewandt werden.

Daher ist die Ausarbeitung einer Verrechnungspreispolitik ein guter Zeitpunkt, um potenzielle meldepflichtige Steuergestaltungen zu ermitteln.

Vorbereitung

Um sich auf die potenzielle Meldepflicht bei der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation vorzubereiten, wird empfohlen:

- die Struktur der Verbindungen mit Geschäftspartnern auf der Grundlage der separaten in den Vorschriften über meldepflichtige Steuergestaltungen genannten Definition der verbundenen Unternehmen zu analysieren;
- zu ermitteln, ob in dem Land, an das die Zahlungen getätigt werden, diese einer Präferenzbesteuerung unterliegen können;
- Geschäfte, die meldepflichtige Steuergestaltungen sein könnten, zu identifizieren und zu inventarisieren, z.B.:
 - Geschäfte mit einem hohen Wert;
 - Geschäfte mit Steueroasen;
 - Geschäfte zur Verlagerung von schwer zu bewertenden Rechten bzw. Geschäfte, die im Rahmen einer Umstrukturierung getätigt werden.



EXPERTENMEINUNG

Steuerpflichtige, die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen tätigen, müssen damit rechnen, dass eine Pflicht zur Meldung der Steuergestaltung entstehen kann. Um diesbezüglich auf der sicheren Seite zu sein, wird empfohlen, die Vorschriften über meldepflichtige Steuergestaltungen bereits bei der Festlegung der Verrechnungspreispolitik oder der Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen.



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar zugunsten verbundener Unternehmen bzw. Unternehmen aus sog. Steueroasen Betriebsausgaben tragen (die in Art. 15e KStG-PL bestimmt sind).



VORBEREITUNG

Die Beschränkung bei der Erfassung bestimmter Ausgaben unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben gilt seit dem 1. Januar 2018. Die in Art. 15e Abs.1 KStG-PL aufgezählten Arten der Betriebsausgaben sind allerdings nicht abschließend und daher sind auch andere, ähnliche Ausgaben zu berücksichtigen. Die besprochene Beschränkung betrifft folgende Arten von Betriebsausgaben:

- Erwerb von Dienstleistungen im Bereich Beratung, Marktforschung, Werbung, Leitung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Versicherungen, Garantien und Bürgschaften sowie ähnliche Leistungen,
- Nutzung oder Erwerb des Rechts zur Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen und Rechten,
- Übertragung des Liquiditätsrisikos des Schuldners aus Darlehen.

Die Beschränkung umfasst jedoch keine Ausgaben, die unmittelbar mit der Herstellung oder dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen verbunden sind. Abgesehen von der Art des durchgeführten Geschäfts ist auch dessen Charakter (Zweck) zu untersuchen. In der Praxis weckt dies viele Zweifel und daher kann es sinnvoll sein, die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft in Erwägung zu ziehen.

In vielen Fällen kann es eine vorteilhafte Lösung sein, den Abschluss eines APA zu beantragen, die es ermöglicht, die Gesamtheit der Ausgaben, die von der Vereinbarung erfasst werden und nach den allgemeinen Regeln dem Ausschluss von den Betriebsausgaben unterliegen, unter den Betriebsausgaben zu erfassen. Darüber hinaus wird eine solche Entscheidung den Steuerpflichtigen vor einem eventuellen Risiko im Bereich der Verrechnungspreise schützen.



EXPERTENMEINUNG

Die Bestimmung, ob die jeweilige Art der Betriebsausgaben der Beschränkung aus Art. 15e unterliegt, erfordert die Analyse ähnlicher Entscheidungen (verbindliche Auskünfte, Rechtsprechung), aber in zweifelhaften Angelegenheiten bleibt die Stellung eines eigenen Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zum Steuerrecht. Wenn Dienstleistungen von hohem Wert von den abzugsfähigen Betriebsausgaben ausgeschlossen wurden, kann es empfehlenswert sein, die Einholung einer Entscheidung hinsichtlich eines APA in Erwägung zu ziehen.



12. NEUE GRUNDSÄTZE FÜR DEN ABSCHLUSS VON ADVANCE PRICING AGREEMENTS (APA)

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Unternehmen, die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließen.



VORBEREITUNG

Die Novellierung der Vorschriften über die Erlangung von APAs soll den Zugang zu Advance Pricing Agreements erleichtern und die Steuerpflichtigen ermuntern, APAs zu beantragen.

Gemäß den novellierten Vorschriften wird die Überprüfung der Anwendung eines APA grundsätzlich im Rahmen von Prüfungshandlungen erfolgen, die für den Steuerpflichtigen weniger belastend als eine steuerliche Außenprüfung sind.

U.a. wurden folgende für die Steuerpflichtigen günstige Änderungen eingeführt:

- Möglichkeit der Stellung eines APA-Antrags durch ein ausländisches Unternehmen, das die Aufnahme einer Tätigkeit in Polen plant,
- Beschränkung der Voraussetzung, bei deren Vorliegen die Einholung eines APA unzulässig ist,
- Vereinheitlichung der Daten im Antrag, sodass sich deren Umfang mit den Daten im Local File deckt,
- Beschränkung der Möglichkeit, die Erteilung eines APA abzulehnen.

Der APA-Antrag muss detaillierte Informationen sowohl über den Steuerpflichtigen als auch über die am Geschäft beteiligten verbundenen Unternehmen enthalten, d.h.:

- Informationen über den Antragsteller und die weiteren verbundenen Unternehmen, die an der Vornahme des kontrollierten Geschäfts beteiligt sind;
- Informationen über das kontrollierte Geschäft, das Gegenstand des Antrags ist;
- Angabe der Geltungsdauer des APA,
- Angabe, ob der Antrag den Erlass eines einseitigen APA oder den Abschluss von bi- oder multilateralen Vereinbarungen betrifft;
- im Falle von bi- oder multilateralen Vereinbarungen – Information über die Einreichung des Antrags durch die ausländischen verbundenen Unternehmen bei der zuständigen ausländischen Behörde, einschließlich der Firmen dieser Unternehmen, des Landes, in dem der Antrag eingereicht wurde oder eingereicht werden wird, und des Datums seiner Einreichung, sofern bekannt.



EXPERTENMEINUNG

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen sind gegenwärtig Quelle vieler Steuerrisiken – ein APA gibt dem Steuerpflichtigen die Sicherheit, dass die Bedingungen des Geschäfts nicht von der Steuerbehörde in Frage gestellt werden.



FRISTEN

Die Vorschriften im o.g. Wortlaut gelten seit dem 1. Januar 2020.



Kontakt

Danzig, Warschau



Marcin Jeliński
Tax Advisor (Polen)
marcin.jelinski@roedl.com

Gleitwitz



Marta Woźnik
Senior Assistent Steuerberatung
marta.woznik@roedl.com

Krakau



Łukasz Szczygiel
Tax Advisor (Polen)
lukasz.szczygiel@roedl.com

Breslau



Dominika Tyczka
Tax Advisor (Polen)
dominika.tyczka@roedl.com

Posen



Aleksandra Galczak
Tax Advisor (Polen)
aleksandra.galczak@roedl.com



Daria Walkowiak
Tax Advisor (Polen)
daria.walkowiak@roedl.com



Michał Gosek
Tax Advisor (Polen)
michal.gosek@roedl.com

AUTOREN:

ALEKSANDRA GALCZAK
MICHAŁ GOSEK
MARCIN JELIŃSKI
RADOSŁAW OZIMEK
KRZYSZTOF SMACH
MICHAŁ SOJKA

AGNIESZKA SZCZOTKOWSKA
ŁUKASZ SZCZYGIEŁ
JOANNA TOMCZAK
DOMINIKA TYCZKA
DARIA WALKOWIAK
MARTA WOŹNIK

Herausgeber:

Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
T + 48 22 696 28 00
www.roedl.pl

Redaktion:

Barbara Klimek
barbara.klimek@roedl.com
Ewa Zapolna
ewa.zapolna@roedl.com

www.roedl.pl

Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl 

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Newsletter Polen

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken
#RödlundPartnerPolen



Rödl & Partner

Danzig
al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
T: +48 22 210 69 88
gdansk@roedl.com

Krakau
ul. Skąlecka 2
31-065 Kraków
T: +48 12 378 66 00
krakow@roedl.com

Warschau
ul. Sienna 73
00-833 Warszawa
T: +48 22 696 28 00
warszawa@roedl.com

Gleiwitz
ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice
T: +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

Posen
ul. Górci 7
60-204 Poznań
T: +48 61 884 48 00
poznan@roedl.com

Breslau
ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
T: +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.